

Anhang III

Schwerpunkt chirurgische Senologie

1. Allgemeines

- 1.1 Mit der Weiterbildung für den Schwerpunkt chirurgische Senologie soll der Facharzt für Chirurgie Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die ihn befähigen, mit eigener Verantwortung im Spezialgebiet der chirurgischen Senologie tätig zu sein.
- 1.2 Das erweiterte Fachgebiet beinhaltet vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in Diagnostik, Indikationsstellung und Durchführung der operativen Behandlungsverfahren der benignen und malignen Erkrankungen der Mamma sowie der Nachsorge.

2. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

- 2.1 Die vertiefte Weiterbildung zur Erlangung des Schwerpunktes chirurgische Senologie dauert 2 Jahre und muss an für chirurgische oder gynäkologische Senologie anerkannten Weiterbildungsstätten absolviert werden.
- 2.2 6 Wochen der Weiterbildung müssen in folgenden Disziplinen des Brustzentrums absolviert werden:

Mammadiagnostik, Mammopathologie, Radioonkologie, Onkologie, plastisch-rekonstruktive Chirurgie, Sprechstunde für hereditäre Tumorerkrankungen.

Dabei müssen mindestens 3 Tage pro Disziplin besucht werden. Die erfolgreiche Absolvierung und Dauer dieser Rotation muss im Logbuch dokumentiert werden.

2.3 Weitere Bestimmungen

2.3.1 Geforderter Facharztstitel

Voraussetzung zum Erwerb des Schwerpunktes chirurgische Senologie ist der Facharztstitel für Chirurgie.

2.3.2 Erfüllung der Lernziele bzw. Lerninhalte / Logbuch

Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 3. Jeder Kandidat führt regelmässig ein Logbuch, welches die Lernziele der Weiterbildung enthält und in welchem die geforderten Lernschritte dokumentiert werden.

2.3.3 Theoretischer Anforderungskatalog / Kurse

- Besuch von zwei 2 ½-tägigen Kursen organisiert durch die Schweizerische Gesellschaft für Senologie (SGS)
- Besuch von der SGS, SGGG oder SGC anerkannten Weiter- bzw. Fortbildungen zum Thema Senologie im Umfang von 40 Credits
(z.B. IBUS, Mamma-Ultraschallkurs in Basel, MIBB-Workshop, Mammadiagnostik in St. Moritz, Workshop «Brustbiopsie» an der Jahresversammlung der SGGG, San Antonio-Meeting, ASCO-Meeting, Zuweiser Events der zertifizierten Brustzentren, St. Gallen Kongress und Konsensuskonferenz etc.). Eine einzige Erst- oder Letztautorenschaft in einer Zeitschrift mit Peer-Review im Bereich der Senologie wird mit 20 Credits gezählt.
- MIBB Kurs (vakuumassistierte Brustbiopsie)

Alle drei der obengenannten Punkte müssen erfüllt sein.

Die Liste der von der SGS, SGGG oder SGC anerkannten Fortbildungen wird auf den Websites der Fachgesellschaften (SGC und SGGG) publiziert.

2.3.4 Anrechnung ausländischer Weiterbildung

Mindestens 1 Jahr der gesamten Weiterbildung muss an anerkannten Weiterbildungsstätten in der Schweiz absolviert werden. Die übrige Weiterbildung zum Schwerpunkt Senologie kann im Ausland absolviert werden (Art. 33 Abs. 3 WBO), wenn der Nachweis der Gleichwertigkeit für alle Weiterbildungsanforderungen erbracht ist. Es wird empfohlen, die Zustimmung der Titelkommission SIWF (TK, Anfrage an die Geschäftsstelle des SIWF) vorgängig einzuholen.

Die Hälfte der geforderten Eingriffe (pro Kategorie) muss an anerkannten Weiterbildungsstätten in der Schweiz erfüllt werden.

Tätigkeiten ausserhalb der anrechenbaren Weiterbildungszeit können zur Erfüllung des Anforderungskataloges berücksichtigt werden, sofern sie an einer anerkannten bzw. gleichwertigen ausländischen Weiterbildungsstätte durchgeführt worden sind.

2.3.5 Kurzperioden und Teilzeit (vgl. Art. 30 und 32 WBO)

Die gesamte Weiterbildung kann in Teilzeit (mindestens 50%-Pensum) absolviert werden.

3. Inhalt der Weiterbildung

3.1 Allgemeine Anforderungen:

- Beherrschen der anatomischen Kenntnisse der Brust und der Achselhöhle
- Kenntnisse in Physiologie, Pathophysiologie und Pathologie der Brust
- Diagnostik, von benignen und malignen Brusterkrankungen
- Behandlungsindikationen und Nachbehandlung von benignen und malignen Brusterkrankungen

Eine **Kernkompetenz** für Träger des Schwerpunkttitels sind spezifische Fachkenntnisse der an der interdisziplinären Behandlung benigner und maligner Brusterkrankungen beteiligten Fachgesellschaften und impliziert eine standardisierte Zusammenarbeit mit Fachärzten für Radiologie, Pathologie, Medizinische Onkologie, Radioonkologie, Plastische und Wiederherstellungschirurgie, Breast Care Nurses und Psychoonkologen. Die spezifischen Fachkenntnisse beinhalten:

Radiologie

- Kenntnisse in der radiologischen Diagnostik (Mammographie, Sonografie der Mamma, inklusive Durchführung einer Stanzbiopsie bei suspekten Befunden und Magnetresonanztomographie)
- Kenntnisse der prä-, peri- und intraoperativen Diagnostik (Präparateröntgen, intraoperativer Ultraschall)

Senologie

- Präoperativ
 - Indikationsstellung der konventionellen und onkoplastischen Operationsmethoden
 - Beherrschen der Indikationsstellung in der Axillachirurgie
- Intraoperativ
 - Beherrschen der chirurgischen Techniken zur Entfernung benigner und maligner Brusttumoren
 - Anwendung der konventionellen Axillachirurgie (Sentinelverfahren und radikale Axilladisektion)
- Postoperativ
 - Kenntnisse und Erfahrung in der postoperativen Betreuung von Patientinnen mit Mammakarzinom

Onkologie

- Kenntnisse der medikamentösen Behandlungsformen beim Mammakarzinom
- Kenntnisse und Erfahrungen mit onkologischen Therapien des Mammakarzinoms und Beherrschen der entsprechenden Komplikationen

Pathologie:

- Kenntnisse im Umgang mit Pathologiepräparaten (Markierung, Fixierung, Färbung, Aufarbeitung)
- Kenntnisse in Mammopathologie zur Diagnosesicherung und Festlegung des Tumorstadiums
- Verständnis der Tumorbilogie

Radiotherapie

- Kenntnisse in Planung und Durchführung der Strahlentherapie

Plastische und Wiederherstellungschirurgie

- Verständnis der Konzepte rekonstruktiver Operationsmethoden

Genetik

- Beratung von Hochrisiko- Patientinnen

3.2 Operative Anforderungen

	Mindestzahl
Brusterhaltende Operationen bei Mammakarzinom oder Mastektomie; inklusive onkoplastische Operationen im Rahmen einer BET	100
Sentinel Lymphknoten-Exzision	50
Andere axilläre Operationen (radikale Axilladisektion zielgerichtete Axilladisektion, fokussierte Axillachirurgie, Entfernung von axillärem Brustdrüsenkörper, Operation von axillären Rezidiven)	15
Operationen bei benignen und Risikobefunden	20

4. Prüfungsreglement

4.1 Prüfungsziel

Es wird geprüft, ob der Kandidat die unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogrammes aufgeführten Lernziele erfüllt und somit befähigt ist, Patienten im Gebiet des Schwerpunktes der chirurgischen Senologie selbständig und kompetent zu betreuen.

4.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst den gesamten Lernzielkatalog unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms.

4.3 Prüfungskommission

4.3.1 Wahl und Zusammensetzung

Der Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Chirurgie (SGC) wählt aus ihren Mitgliedern eine Prüfungskommission, welche aus freipraktizierenden Chirurgen, Spitalärzten und an Universitäten tätigen Chirurgen besteht.

4.3.2 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung der Prüfungen.
- Bezeichnung der Experten für die praktische und mündliche Prüfung
- Prüfungsbewertung und Mitteilung der Prüfungsergebnisse
- Festlegung der Prüfungsgebühren
- Periodische Überprüfung bzw. Überarbeitung des Prüfungsreglementes
- Gewährung der Akteneinsicht in die Prüfungsunterlagen
- Stellungnahme und Auskunftserteilung im Einspracheverfahren

Das Expertenteam besteht aus

- einem Inhaber des Schwerpunktes Senologie eines zertifizierten Brustzentrums
- dem Leiter der aktuellen bzw. letzten Weiterbildungsstätte des Kandidaten
- dem Protokollführer mit Schwerpunkt Senologie

Der Kandidat hat die Möglichkeit, vor Antritt der Prüfung mit schriftlich begründetem Gesuch eine andere Zusammensetzung der Expertenkommission zu beantragen.

4.4 Prüfungsart

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen.

4.4.1 Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung beinhaltet die Bewertung der Durchführung eines dem Schwerpunkt entsprechenden Eingriffes mit besonderer Berücksichtigung der prä- und postoperativen Massnahmen.

4.4.2 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung beinhaltet die Präsentation von mindestens drei für den Schwerpunkt entsprechenden Fällen. Das mündliche Examen dauert 60 bis 90 Minuten.

4.5 Prüfungsmodalitäten

4.5.1 Zeitpunkt der Schwerpunktprüfung

Die Schwerpunktprüfung kann erst im letzten Jahr der reglementarischen Weiterbildung abgelegt werden.

4.5.2 Zulassung

Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer über ein eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Arzt-diplom verfügt, sich im letzten Jahr der reglementarischen Weiterbildung befindet und die numerischen Anforderungen des Operationskataloges zu mindestens 80% pro Eingriffsart erfüllt hat.

4.5.3 Zeit und Ort der Prüfung

Die Prüfung findet in der Regel am aktuellen Weiterbildungsort des Kandidaten statt.

Der Kandidat meldet sich für die Prüfung schriftlich bei der Prüfungskommission an, welche den Prüfungstermin mit dem Kandidaten individuell vereinbart

Auf begründetes Gesuch kann die Prüfung auch an einem anderen Ort stattfinden. In diesem Fall amtet der Leiter der Weiterbildungsstätte, an der die Prüfung stattfindet, als Experte.

4.5.4 Protokoll

Über die praktische und mündliche Prüfung wird ein Protokoll erstellt. Der Kandidat erhält eine Kopie des Prüfungsprotokolls.

4.5.5 Prüfungssprache

Die Schwerpunktprüfung kann auf Deutsch, Französisch und Italienisch abgelegt werden. Mit Einverständnis des Kandidaten kann sie auch auf Englisch erfolgen

4.5.6 Prüfungsgebühren

Die Schweizerische Gesellschaft für Chirurgie erhebt eine Prüfungsgebühr, welche durch den Vorstand der SGC festgelegt und zusammen mit der Ankündigung der Schwerpunktprüfung auf der Website des SIWF und der SGC publiziert wird.

Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Schwerpunktprüfung zu entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung wird sie nur zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen worden ist. Bei Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Gebührenerstattung nur in wichtigen Gründen.

4.6 Bewertungskriterien

Beide Teile der Prüfung werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Die Schwerpunktprüfung gilt als bestanden, wenn beide Teile der Prüfung erfolgreich abgelegt werden. Die Schlussbeurteilung der Prüfungen lautet «bestanden» oder «nicht bestanden».

4.7 Eröffnung des Prüfungsergebnisses, Wiederholung der Prüfung und Einsprache

4.7.1 Eröffnung

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen.

4.7.2 Wiederholung

Die Schwerpunktprüfung kann beliebig oft wiederholt werden; es müssen jeweils beide Prüfungsteile wiederholt werden.

4.7.3 Einsprache

Der Entscheid über die Nichtzulassung zur Schwerpunktprüfung kann innert 30 Tagen, derjenige über das Nichtbestehen der Prüfung innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (Artikel 12 Absatz 2 WBO i.V. mit Artikel 23 und Artikel 27 WBO).

5. Kriterien für die Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten

5.1 Anforderungen an alle Weiterbildungsstätten

- Die anerkannten Weiterbildungsstätten stehen unter der Leitung eines Weiterbildungsverantwortlichen, der den Facharztstitel für Chirurgie bzw. Gynäkologie und Geburtshilfe sowie den Schwerpunkt chirurgische Senologie bzw. gynäkologische Senologie trägt. Ausnahmsweise genügen gleichwertige Voraussetzungen gemäss Art. 39 Abs. 2 WBO.
- Der Leiter ist für die Einhaltung des Weiterbildungsprogramms verantwortlich.
- Der Leiter weist sich über die erfüllte Fortbildungspflicht aus (Art. 39 WBO).
- Es liegt ein Weiterbildungskonzept vor, das die Vermittlung der Lerninhalte zeitlich und inhaltlich strukturiert dokumentiert (Art. 41 WBO). Das Weiterbildungskonzept muss realistisch und nachvollziehbar das Weiterbildungsangebot und auch die Maximalzahl der möglichen Weiterbildungsplätze definieren. Es beschreibt insbesondere die Ziele, die ein Arzt in Weiterbildung während eines Jahres erreichen kann (sowohl für die fachspezifische wie auch für eine fachfremde Weiterbildung) und zeigt auf, wie, durch wen, wann und wo die im Weiterbildungsprogramm geforderten praktischen und theoretischen Weiterbildungsinhalte vermittelt werden.
- Weiterbildungsvertrag für alle Weiterzubildenden gemäss Art. 41 Abs. 3 WBO.

- Die allgemeinen Lernziele werden gemäss Ziffer 3 dieses Programms und dem Logbuch vermittelt. Spezielle Beachtung ist denjenigen Lernzielen zu schenken, die sich mit Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung beschäftigen (Art. 16 WBO).
- Es steht ein klinikeigenes (bzw. abteilungseigenes, institutseigenes), spitaleigenes oder ein durch die Fachgesellschaft bereitgestelltes Meldewesen für Fehler (z.B. Critical Incidence Reporting System, CIRS) zur Verfügung.
- Von den folgenden 6 Fachzeitschriften stehen die aktuellen Ausgaben von mindestens 3 den Weiterzubildenden jederzeit als Print- und/oder Volltext-Online-Ausgaben zur Verfügung: Breast Cancer Res, The Breast, Ann Surg Oncology, Eur J Surg Oncology, Clin Breast Cancer, Breast Care. Am Arbeitsplatz oder in dessen unmittelbaren Nähe steht ein PC mit leistungsfähiger Internetverbindung bereit. Für die an der Weiterbildungsstätte nicht verfügbare Zeitschriften-Artikel und Bücher besteht ein Zugang zu einer Bibliothek mit Fernleihe.
- Die Weiterbildungsstätten sind verpflichtet, den Assistenzärztinnen und Assistenzärzten den Besuch der geforderten Kurse (Ziffer 2.3.3) im Rahmen der Arbeitszeit zu ermöglichen.
- Die Weiterbildungsstätten führen vier Mal jährlich ein [arbeitsplatzbasiertes Assessment](#) durch, mit dem der Stand der Weiterbildung festgehalten wird.

5.2 Weiterbildungsnetz

Verschiedene Weiterbildungsstätten können bei Bedarf ein Weiterbildungsnetz bilden. Die in einem Weiterbildungsnetz zusammengeschlossenen Weiterbildungsstätten bilden einen Ausschuss, der die Weiterbildung der Kandidaten koordiniert und insbesondere die Rotationen in den verschiedenen Abteilungen organisiert. Die beteiligten Weiterbildungsstätten regeln ihre Zusammenarbeit mittels Vertrag.

5.3 Weiterbildungsverbund

Verschiedene Kliniken, Institutionen oder Praxen können sich zu einem Weiterbildungsverbund zusammenschliessen. Alle angeschlossenen Einheiten gehören dann zu einer einzigen Weiterbildungsstätte mit einem Weiterbildungskonzept in der entsprechenden Kategorie. Voraussetzung ist, dass das Weiterbildungskonzept das Rotationssystem der Assistenzärzte und der Oberärzte im Rahmen des Verbundes regelt und dass der Leiter des Hauptzentrums die Verantwortung für die Weiterbildung übernimmt. Der Leiter des Hauptzentrums achtet auf eine ausgeglichene Rotation der Weiterzubildenden innerhalb des Verbundes. Eine durch das Weiterbildungskonzept geregelte Delegation der Verantwortung für die assoziierten Einheiten ist möglich.

5.4 Weitere Anforderungen

Von der Krebsliga (KLS/SGS), DKG oder EUSOMA zertifizierte Brustzentren der Kategorie A oder B gemäss Weiterbildungsprogramm für Gynäkologie und Geburtshilfe (bzw. Chirurgie). Der Weiterbildungsverantwortliche für gynäkologische (bzw. chirurgische) Senologie ist Kernteammitglied gemäss den Vorgaben des zertifizierten Brustzentrums.

6. Übergangsbestimmungen

Grundsätzlich müssen die regulären Bedingungen gemäss Ziffer 2 des Weiterbildungsprogramms erfüllt sein. Es gelten folgende Erleichterungen:

- 6.1 Vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte Weiterbildungsperioden im In- und Ausland werden angerechnet, soweit sie den Bedingungen des Programms und der Weiterbildungsordnung entsprechen. Insbesondere muss die Weiterbildungsstätte zur entsprechenden Zeit die Kriterien unter Ziffer 5 erfüllt haben. Die Kurse gemäss Ziffer 2.3.3 des Weiterbildungsprogramms müssen ebenfalls nachgewiesen werden.
- 6.2 Vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte Tätigkeitsperioden als Kernteammitglied eines zertifizierten Brustzentrums und in leitender Funktion werden anstelle von Weiterbildungsperioden angerechnet. Tätigkeitsperioden werden jedoch nur angerechnet, wenn die Weiterbildungsstätte zur entsprechenden Zeit die Bedingungen des Programms und der WBO erfüllt hat. Die Kurse gemäss Ziffer 2.3.3 des Weiterbildungsprogramms müssen in diesem Fall nicht nachgewiesen werden.
- 6.3 Leiter eines zertifizierten Brustzentrums, das in der Schweiz als Weiterbildungsstätte anerkannt ist, erhalten den Schwerpunkt ohne weitere Voraussetzungen, wenn sie diese Funktion vor Inkraftsetzung dieses Programms insgesamt während mindestens 3 Jahren ausgeübt haben.
- 6.4 Gesuche um Anerkennung von Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden, welche vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolviert wurden, müssen innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten eingereicht werden. Bei später eintreffenden Gesuchen werden vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden nicht mehr anerkannt.
- 6.5 Bezüglich der Schwerpunktprüfung gilt folgendes:
Wer die Weiterbildung bis 31. Dezember 2023 nicht abgeschlossen hat, muss für die Erlangung des Schwerpunktes Senologie in jedem Fall eine Bestätigung über die Teilnahme an der Schwerpunktprüfung vorlegen.

Inkraftsetzungsdatum: 1. Januar 2022

Revisionen gemäss Art. 17 der Weiterbildungsordnung (WBO):

- 25. August 2022 (Ziffern 6.1. und 6.2; genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)
- 2. März 2023 (Ziffer 2.1; genehmigt durch Vorstand SIWF)